



Amtssigniert. SID2020032084985
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Sanitätsrecht

Mag. Siegmund Geiger

Telefon +43(0)5442/6996-5500

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Ischgl,

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020

Landeck, 12.03.2020

Verordnung

Auf Grund stark zunehmend nachgewiesener an SARS-CoV-2 erkrankten Personen in der Gemeinde Ischgl sowie der hohen Anzahl der dort urlaubsbedingt aufhältigen Personen aus internationalen Ländern sind die nachfolgenden behördlichen Anordnungen aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich, um eine Weiterverbreitung dieser Erkrankung möglichst einzudämmen.

Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 lauten wie folgt:

Nach § 15 hat die Bezirksverwaltungsbehörde Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.

Nach § 24 hat die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, die für die Bewohner von Epidemiegebieten erforderlichen Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden

Nach § 28a Abs. 1 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsgewalt zu unterstützen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verordnet in Ergänzung zur Verordnung vom 11.03.2020, Zahl LA-KAT-COVID-EPI/57/2-2020, als zuständige Behörde gemäß §§ 15 und 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Krankheit, konkret des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

§ 1

- a) Für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie für die in dieser Gemeinde aufhaltigen Personen wird die Beförderung mit jenen Kursen des Kraftfahrlinienverkehrs, welche der Abwicklung des Schibusverkehrs dienen, sowie mit Seilbahnanlagen verboten.

Ausgenommen sind jene Kurse, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

- b) Weiters wird für die Bewohner der Gemeinde Ischgl sowie für die in dieser Gemeinde aufhaltigen Personen der Besuch sämtlicher im Gemeindegebiet befindlichen Gastgewerbebetriebe, die rein der Unterhaltung dienenden Aktivitäten darbieten, verboten. Diese Maßnahmen gelten innerhalb der Betriebsräume und außerhalb auf den Freiterrassen, Gastgärten und den vorgelagerten Freiflächen.

Ausgenommen sind Gastgewerbebetriebe, deren Schwerpunkt auf die Verabreichung von Speisen liegt und die damit der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl in Kraft.

Die Verordnung vom 10.03.2020, Zahl LA-KAT-COVID-EPI/57/1-2020, mit der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 in der Gemeinde Ischgl verfügt wurden, tritt mit In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

§ 4

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Markus Maaß

Ergeht per E-Mail an:

1. **Gemeinde Ischgl, 6561 Ischgl,**
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
2. **Tourismusverband Paznaun, 6561 Ischgl;**
3. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;**
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,**
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion,**
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,** mit der Bitte um Veröffentlichung;
4. **Bezirkspolizeikommando Landeck, 6500 Landeck;**
5. **Polizeiinspektion Ischgl, 6561 Ischgl,**
und mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;
6. **Polizeiinspektion Kappl, 6555 Kappl,**
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;
7. **ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Landeck, 6511 Zams;**
8. **Paznauntaler Verkehrsunternehmen, Wilhelm Siegele GmbH, HNr. 469, 6555 Kappl;**
9. **VVT, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck;**
10. **Silvretta Seilbahn AG, Silvrettaplatz 2, 6561 Ischgl;**
11. **Bezirkshauptmannschaft Landeck, Journaldienst;**
12. **Amtsarzt Dr. Karl Eckhart im Hause;**